



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

An alle Halter von  
Rindern, Schafen, Ziegen, Gehegewild (außer  
Schwarzwild), Neuweltkameliden und Zoowieder-  
käuern in Thüringen  
sowie an alle in Thüringen praktizierenden Tierärz-  
tinnen und Tierärzte

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt auf  
der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung  
gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über  
Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung  
der Blauzungenkrankheit  
(EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende

### **Allgemeinverfügung**

zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Impfung  
gegen die Blauzungenkrankheit

- I. Den Haltern von Rindern, Schafen, Ziegen, Gehegewild (außer Schwarz-  
wild), Neuweltkameliden oder Zoowiederkäuern wird genehmigt, Tiere dieser  
Arten in den Jahren 2019 bis 2021 gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Se-  
rotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit einem inaktivierten Impfstoff durch  
eine Tierärztin oder einen Tierarzt impfen zu lassen. Die Genehmigung be-  
schränkt sich auf Tiere der vorgenannten Tierarten, die in Thüringen gehalten  
werden und sich damit zum Behandlungszeitpunkt nicht nur vorübergehend,  
sondern mindestens für die Zeitdauer der Grundimmunisierung auf dem Ge-  
biet des Freistaats Thüringen aufhalten.
  
- II. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  1. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen oder über Ausnahmegenehmi-  
gungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes  
zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsge-  
setz - TierGesG) freigegebenen inaktivierten Impfstoffen und nach den An-  
gaben des Impfstoffherstellers durchgeführt werden.

**Der Präsident**

**Detlef Wendt**

**Durchwahl**

Telefon +49 361 57-3815001  
Telefax +49 361 57-3815010

praesident@tlv.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**

22.3a.2590.180.5

Bad Langensalza

31.01. 2019



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-ML-18223-01-00  
D-PL-18223-02-00

**Thüringer Landesamt  
für Verbraucherschutz**

Tennstedter Straße 8/9  
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

**Bankverbindung:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE15820500003004444026  
BIC: HELADEF820

Davon unberührt bleibt die für den Einzelfall grundsätzlich bestehende Möglichkeit des Tierarztes oder der Tierärztin, Einzeltiere oder Tiere eines bestimmten Bestandes, die zu einer unter Ziffer I. genannten Tierarten gehören und für die noch kein zugelassener Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit zur Verfügung steht, in **alleiniger Verantwortung** mit einem für eine andere Tierart zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen („Umwidmung“).

2. Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen, die von einer nach Ziffer I. genehmigten Impfung Gebrauch machen, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung durch eine/-n von ihnen bevollmächtigte/-n Impftierarzt oder Impftierärztin an die HI-Tier-Datenbank unter Angabe
  - a) der Registriernummer ihres Betriebes,
  - b) des Datums der Impfung,
  - c) des verwendeten Impfstoffs und
  - d) der Ohrmarkennummer der geimpften Tiere, soweit es sich um Rinder handelt, bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.
  
3. Halter anderer für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere (Gehegewild außer Schwarzwild, Neuweltkameliden, Zoowiederkäuer) haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, bestätigt durch den Impftierarzt oder die Impftierärztin, innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung schriftlich dem für die jeweilige Tierhaltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Angabe
  - a) der Registriernummer ihres Betriebes,
  - b) des Datums der Impfung und
  - c) des verwendeten Impfstoffsmitzuteilen.
  
4. Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung von Impfstoffen in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und dem Tierhalter oder der Tierhalterin auszuhändigen. Die Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - den Namen der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
  - den Namen und die Adresse des Bestandes,

- die Registriernummer des Betriebes
- das Impfdatum,
- die Tierart und -zahl,
- die Kennzeichnung der geimpften Rinder,
- die Zahl der geimpften Tiere
- den angewendeten Impfstoff (Name, Chargen-Nr.) und
- die angewendete Impfstoffmenge.

Für die Tierarten Rind, Schaf, Ziege kann die Impfdokumentation von der Tierärztin oder dem Tierarzt abweichend von Satz 1 in der HI-Tier-Datenbank vorgenommen werden.

- III. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.
- IV. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- V. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

## **Gründe**

### **I.**

Am 12.12.2018 bestätigte das nationale Referenzlabor für Blauzungenkrankheit des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) das Auftreten von zwei Infektionen mit BTV des Serotyps 8 (BTV-8) bei Rindern im Landkreis Rastatt in Baden-Württemberg. Die Tiere zeigten keine Krankheitssymptome. Die Untersuchung des Tierbestandes erfolgte im Rahmen des Monitorings auf BT.

Mit Stand 09. Januar 2019 wurde bereits in zwei weiteren Beständen in Baden – Württemberg das Virus bei Kälbern nachgewiesen. Mit einem Fortschreiten der Infektion durch die zunehmende Aktivität der das Virus übertragenden Vektoren im Laufe des Frühjahrs ist zu rechnen.

Europaweit gibt es darüber hinaus verschiedene von der Blauzungenkrankheit betroffene Hotspots. In Frankreich wurden 2018 666 BTV Ausbrüche gemeldet. Überwiegend handelt es sich dabei um Viren des Serotyps 8, vereinzelt wurde jedoch auch BTV-4 nachgewiesen, wobei sich dessen Verbreitung hauptsächlich auf Korsika beschränkt.

In Italien zirkulieren nach wie vor die Serotypen BTV-4 und BTV-1, wobei die überwiegende Zahl der Ausbrüche von BTV-4 verursacht wird. 2018 wurden 118 BT-

Ausbrüche gemeldet. Bis auf einzelne Ausbrüche auf dem Festland wurden alle aus Sardinien gemeldet.

In der Schweiz kam es 2018 zu 66 Neuinfektionen, nach der Einschleppung im Oktober 2017 konnte sich die Infektion somit deutlich ausbreiten.

Obwohl die Ausbreitungsgeschwindigkeit in den Jahren 2017 und 2018 etwas abnahm, ist die räumliche Ausbreitungstendenz weiterhin ungebrochen. Da die Vektoren, Vertreter des *Culicoides obsoletus*-Komplexes, die übertragen, auch in Deutschland vorkommen, wird das mögliche Risiko einer Ausbreitung in das Bundesgebiet im Laufe der Gnitzensaison in der Risikobewertung des FLI (Stand 30. November 2015) als wahrscheinlich bis hoch angegeben, siehe <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/> .

Da BTV 4 bislang in Deutschland nicht aufgetreten ist und keine Kreuzprotektion gegenüber BTV 8 besteht, ist die Wiederkäuerpopulation in Deutschland als immunologisch naiv und damit anfällig für das Virus anzusehen. Bei kleinen Wiederkäuern kommt es offenbar zu gravierenden Verläufen. Angaben aus Rumänien beziffern die Letalität für Schafe und Ziegen mit ca. 30 %. Dies entspricht in etwa der Situation in Deutschland im Jahr 2007, dem Jahr, in dem BTV Serotyp 8 erstmals in Deutschland eingeschleppt worden ist.

Aufgrund der Erfahrungen mit der BTV 8-Epidemie in den Jahren 2006-2009 in Deutschland muss davon ausgegangen werden, dass eine ungebremste Ausbreitung nach Deutschland hohe wirtschaftliche Verluste infolge der Tierverluste, der Leistungseinbußen und der Handelsrestriktionen sowie durch großflächige, gezielte Bekämpfungsmaßnahmen nach sich ziehen würde. Nachdem Deutschland in den Jahren 2006-2009 massiv von der Blauzungenkrankheit betroffen war, war Deutschland von 2011 bis Ende 2018 offiziell frei von dieser Tierseuche. Mit Nachweis des Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 ist der seuchenfreie Status Deutschlands aufgehoben. Es wurden Restriktionszonen ausgewiesen, die entsprechende Handelshemmnisse für ungeimpfte Tiere nach sich ziehen.

## II.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung unter Ziffer I des Tenors ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach dürfen empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden.

Das TLV ist gemäß § 23 Nr. 2 Buchstabe b der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Thüringer Tierseuchenzuständigkeitenverordnung – Thür-TierSZVO) die für die Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs.1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung zuständig.

Der relativ lange Zeitraum dieser Genehmigung (2019-2021) ergibt sich aus der im Rahmen des letzten Seuchenzuges gewonnen Erkenntnis, dass eine vektorgetragene Erkrankung selbst unter günstigsten Umständen mehrere Jahre zirkulieren wird, bevor Bekämpfungsmaßnahmen greifen.

Die Vorgabe in Ziffer I. des Tenors, dass die Impfung nur von Tierärzten oder Tierärztinnen durchgeführt werden darf, begründet sich damit, dass nach §§ 43, 44 Abs. 7 Nr.1 und Nr. 3 der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) Impfstoffe gegen anzeigepflichtige Tierseuchen grundsätzlich nur von Tierärzten und Tierärztinnen angewendet werden dürfen. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (§ 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen).

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wird als Präventivmaßnahme durchgeführt und ist eine der Bedingungen für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot gemäß Artikel 8. i. V. m. Artikel 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 aus einer Sperrzone gemäß § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung bzw. für die Ausnahme von dem Verbringungsverbot aus der Schutzzone in eine Kontrollzone gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Die Genehmigung ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des FLI zu erteilen. Diese ist vom FLI mit Stand 30. November 2015 veröffentlicht worden, siehe:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/> .

In der qualitativen Risikoeinschätzung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8 wird das Eintragsrisiko für Deutschland zum 30.11.2015 wie folgt bewertet:

„Durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt.

Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als gering bis mäßig eingeschätzt.

Bei der Expositionsabschätzung wird das Risiko für den Eintrag durch belebte Vektoren als hoch eingeschätzt, für alle anderen Einschleppungsmöglichkeiten als gering.

Die Konsequenzabschätzung ergibt ein hohes Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können.

Bei den Handlungsoptionen besteht neben den gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen die Möglichkeit der Impfung. Ein Impfprogramm kann zu erheblichen Kosten führen und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit nur dann verhindern, wenn eine hohe Impfabdeckung erreicht wird.“

Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive, Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer abwenden. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV 8-Epidemie als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die aktive Immunisierung gegen beide Serotypen (Serotyp 4 und Serotyp 8) zu empfehlen. Die Impfempfehlung der StIKo Vet am FLI (Stand 02.02.2016 und 14.12.2016), siehe: [https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document\\_derivate\\_00014011/Impfempfehlung\\_BTV\\_2016-02-02.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00014011/Impfempfehlung_BTV_2016-02-02.pdf)

bezieht sich in erster Linie auf die Hauswiederkäuerarten Rind, Schaf und Ziege. Gehegewild oder Zoowiederkäuer wie auch Neuweltkameliden spielen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle; arzneimittelrechtlich kann eine Impfung derartiger Tiere (wie insbesondere auch die Impfung von Ziegen) unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Tiergesundheitsgesetz (BR-Drs. 116/15 vom 18.03.2015) und die Stellungnahme der StIKo Vet am FLI zur Umwidmung von immunologischen Tierarzneimitteln (Stand 08.01.2018) in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes oder der behandelnden Tierärztin erfolgen. Die „Umwidmung“ bleibt in der alleinigen Verantwortung des jeweils umwidmenden praktizierenden Tierarztes, mit allen - im Fall des Auftretens tiergesundheitslicher Probleme infolge der Anwendung des Impfstoffes möglicherweise auch haftungsrechtlichen - Konsequenzen. Die „Umwidmung“ setzt eine für den jeweiligen Einzelfall zu treffende und auf diesen zugeschnittene Entscheidung des praktizierenden Tierarztes voraus. Aus Sicht der StIKo Vet in o.g. Stellungnahme erscheint es inhaltlich sinnvoll, die Vorbehalte und Bedingungen, die in § 56a Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz-AMG) formuliert sind, sinngemäß für immunologische Tierarzneimittel anzuwenden, solange keine entsprechende eindeutige rechtliche Regelung auch für diese Tierarzneimittel getroffen wurde. Der Tierarzt handelt hierbei aber auf eigene Verantwortung (s.o.).“

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen versehen werden. Hiervon wurde unter Ziffer II des Tenors Gebrauch gemacht.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer II.1. des Tenors basiert hinsichtlich der Anwendung inaktiver Impfstoffe auf § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Das Zulassungsgebot für Tierimpfstoffe bzw. die Freigabe von Impfstoffen über Ausnahmegenehmigungen ist in § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 TierGesG begründet. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen bezüglich einer „Umwidmung“ verwiesen. Diese Festlegung erfolgte in Anlehnung an Art. 10 Buchstabe a) der Richtlinie 2001/82/EU und § 56a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AMG.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. 2. und II. 3. des Tenors beruhen auf § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Grund-

sätzlich erfolgt die Dokumentation der Impfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere als „beauftragte Stelle“ (HIT, [www.hi.tier-de](http://www.hi.tier-de)). Dies betrifft die Tierarten Rind, Schaf, Ziege, Der Tierhalter selbst hat keine Berechtigung, Impfungen in der HI-Tier-Datenbank HIT zu erfassen. Dieses darf nur der von ihm entsprechend bevollmächtigte Tierarzt oder die zuständige Behörde (vgl. Geißler/Rojahn/Stein, Tierseuchenrecht, Stand 15.08.2017, Bd. I, B.18.2, Rn. 10 zu § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung). Für die anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten hat durch den Tierhalter oder die Tierhalterin eine Meldung der Impfung an das für die Haltung zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfolgen.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer II. 2. Buchstabe d des Tenors, wonach bei Rindern auch die Ohrmarkennummer mitzuteilen ist, beruht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Dies dient dem Zweck der Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens. Zudem dient die Eintragung der Ohrmarken in die HI-Tier-Datenbank dem Nachweis der ordnungsgemäßen Impfung im Rahmen des Verbringens von Rindern.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer II. 4. des Tenors soll gewährleisten, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter umfassende und zutreffende Angaben zu der Impfung erhalten und die Überwachung ermöglicht wird.

Das in § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das TLV pflichtgemäß ausgeübt (§ 40 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes -ThürVwVfG).

Im vorliegenden Fall ergeben sich die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG) aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Abgesehen davon, dass die Maßnahme im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich ist, ist sie auch im Übrigen verhältnismäßig. Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung des jeweiligen Tierhalters und damit werden Grundrechte der Tierhalter ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.



Da die Rechtsstellung der Beteiligten durch die Genehmigung der freiwilligen Impfung ebenso wenig wie durch die beigefügten Nebenbestimmungen nachteilig verändert wird, wird von einer dem Erlass vorausgehende Anhörung der Beteiligten abgesehen werden (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG). Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte und eine Berücksichtigung individueller Verhältnisse ohnehin kaum möglich ist.

Der Vorbehalt des Widerrufs erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Da Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit grundsätzlich verboten sind, könnte es sich bei kurzfristiger Wiedererlangung des Status „seuchenfrei“ für Deutschland aufgrund der EU-rechtlichen Vorschriften notwendig machen, diese Impfgenehmigung wieder aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG gemäß Ziffer IV. des Tenors öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Der in Ziffer III. des Tenors ferner verfügte Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung des Tenors beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von der Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die verfügten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer V. des Tenors ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz-ThürTierGesG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz in Bad Langensalza

erhoben werden.

Bad Langensalza, den 31.01.2019

gez. Detlef Wendt  
Präsident

#### **Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 5 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

In sachlicher Hinsicht enthält die vorliegende Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit weder zugunsten der Tierärztin oder des Tierarztes noch zugunsten der Tierhalterin oder des Tierhalters eine Haftungsübernahme des Freistaats Thüringen für Mängel des Impfstoffes oder für eine fehlerhafte Impfung. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin und den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sowie der Einhaltung der guten veterinärmedizinischen Praxis und der Sorgfaltspflichten.

Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht der Impftierärztin oder des Impftierarztes nach § 40 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.